

## Von Runzeln, Furchen und Fältchen

### Hinweis einer Frauenzeitschrift auf bestimmte Klinik ist zulässig

In einer Frauenzeitschrift erscheint ein Artikel unter dem Titel „Beate Herzog: ‘Heute schaue ich wieder gern in den Spiegel’“. Es geht um Alters-Akne. Am Beispiel einer Patientin wird eine Behandlung der Krankheit in einer Darmstädter Klinik geschildert. Am Ende des Beitrags steht ein Hinweis auf die Homepage des Krankenhauses. Ein Leser der Zeitschrift sieht in dem Hinweis auf die Internet-Adresse Schleichwerbung für die Klinik. Ohne redaktionellen Anlass werde dieses Haus aus einer Reihe von Anbietern hervorgehoben. Ein Alleinstellungsmerkmal, das die Nennung begründen könnte, sei nicht zu erkennen. Die Rechtsabteilung der Zeitschrift teilt mit, die Redaktion habe über ein neues Verfahren berichtet, der Alters-Akne zu Leibe zu rücken. Sie habe über Agenturen erfahren, dass ein fraktioniertes, ablatives Lasersystem zur Behandlung von Runzeln, Furchen, Fältchen, Gewebeunregelmäßigkeiten, pigmentierten Läsionen und Gefäßverfärbungen auch in Deutschland die Freigabe erhalten habe. Dieses neue Verfahren habe man den Lesern vorstellen wollen. Im Zuge der Recherchen sei man auf die Lebensgeschichte von Beate Herzog gestoßen, die in der Darmstädter Klinik behandelt worden sei. Diese Klinik sei im Bereich der Laserbehandlung eines der größten und innovativsten Häuser und habe als eine der ersten Kliniken in Deutschland eine neuartige Technik eingesetzt. Eine spezielle Kombination des Fraktionallasers mit einem Fruchtsäurepeeling sei eine Besonderheit der Behandlung in dem Krankenhaus. Das bei der Patientin angewandte Verfahren werde nur von dieser Klinik praktiziert. (2008)

In dem kritisierten Beitrag sind keine Verstöße gegen Ziffer 7 des Pressekodex enthalten. Die Beschwerde ist unbegründet. Der Beschwerdeausschuss kommt zu dem Schluss, dass der in dem Beitrag enthaltene Internet-Link zu einer bestimmten Klinik gerechtfertigt ist, da die in dem Artikel vorgestellte Patientin dort behandelt wurde. Insofern handelt es sich um einen persönlichen Erfahrungsbericht.

(BK2-195/08)

**Aktenzeichen:** BK2-195/08

**Veröffentlicht am:** 01.01.2008

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** unbegründet